

## Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum Bebauungsplan 35 / 8. Änd. - Lenzenfeldchen -

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 28.06.2011</b>		
1.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf IV“ (Eigentümerin ist die EBV GmbH) liegt. Ferner liegt die Fläche über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler“ (Eigentümerin ist die RWE Power Aktiengesellschaft).</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Änderungsfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Bzgl. möglicher zukünftiger, betriebsplanmäßiger noch nicht zugelassener bergbaulicher Tätigkeiten wird empfohlen die o. a. Feldeseigentümerinnen am Verfahren zu beteiligen.</p>	Die EBV GmbH sowie die RWE Power AG wurden im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 (KBD) - Schreiben vom 07.07.2011</b>		
2.1	<p>Für das Plangebiet liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor.</p> <p>Der Stellungnahme ist der Plan „Ergebnis der Luftbildauswertung“ beigelegt, in dem u. a. ein ehemaliger Panzergraben dargestellt wird, der zwischen Aachener Straße und Rue de Wattrelos verläuft. Teilbereiche des Plangebietes werden hier bereits als „geräumte Fläche“ gekennzeichnet.</p> <p>Es wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen vor Baubeginn empfohlen, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Flächen liegen. Zusätzlich wird empfohlen bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem beigelegten „Merkblatt für das Einbringen von Sondierungsbohrungen im Regierungsbezirk Köln“ zu entnehmen.</p>	Im Bebauungsplan wird auf die mögliche Kampfmittelbelastung und auf die empfohlenen Untersuchungen vor Baubeginn hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>3</b>	<b>Städte Region Aachen - Schreiben vom 08.07.2011</b>		
3.1	<p>Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken. Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht:</p> <p><u>A 70 Umweltamt / , Bodenschutz / Altlasten</u></p> <p>Im Bereich der 8. Änderung befinden sich 5 Altlasten-Verdachtsflächen(Nr. 5103-1265, 5103-1267, 5103-1746, 5103-0251, 5103-0252). Auf die Altlasten-Verdachtsflächen wird bisher nicht eingegangen. Auf die vorhandenen Altlastenverdachtsflächen ist entweder in der Begründung oder im Umweltbericht hinzuweisen.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die im Plangebiet vorhandenen Altlasten-Verdachtsflächen eingegangen. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis in der Planurkunde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>4</b>	<b>Handwerkskammer Aachen - Schreiben vom 30.06.2011</b>		
4.1	<p>Aufgrund der Auswertung neuerer Gerichtsurteile werden Anregungen zur Änderung der Formulierungen zum „Annexhandel“ hinsichtlich der Begriffsdefinition und Beschränkung der Verkaufsflächenobergrenze auf maximal 150 qm vorgebracht.</p>	<p>Die Textlichen Festsetzungen wurden hinsichtlich der Formulierungen zum „Annexhandel“ überarbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
4.2	<p>Darüber hinaus wird angeregt, den in der Annexregel verwendeten Begriff des „funktionalen Zusammenhangs“ zu erläutern und die Obergrenze der Verkaufsfläche mit Verweis auf die ortstypischen Obergrenzen für Handwerks- und Fabrikverkaufsstellen zu begründen. Sollte aus Sicht der Stadt Eschweiler eine andere Obergrenze der Verkaufsflächen als o.g. (150 qm) ortstypisch sein, so wird angeregt, dies durch einen Gutachter zu belegen.</p>	<p>Entsprechende Erläuterungen werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass die ortstypische Obergrenze der Verkaufsflächen für Handwerks- und Fabrikverkaufsstellen im Stadtgebiet von Eschweiler bei 150 qm liegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>5</b>	<b>Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen - Schreiben vom 09.06.2011</b>		
5.1	<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da durch die Überplanung die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Eschweiler bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe verbessert werden.</p> <p>Es wird empfohlen, bei der Festsetzung der zulässigen zentren- und</p>	<p>Aufgrund der Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen sind im Bebauungsplan nur kleinflächige Einzelhandelsbetriebe (≤ 800 qm) zulässig. Eine über die 10%- Beschränkung hinausgehende Regelung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahversorgungsrelevanten Randsortimente auf zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche bei den bestehenden Einzelhandelsbetrieben im Gewerbe- bzw. Mischgebiet parallel auch die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auf max. 2.500 qm zu beschränken. Diese Festsetzung sollte analog zur Regelung der Ausweisung von Sondergebieten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß § 24 a Abs. 4 Landesentwicklungsprogramm (LEPro NRW) erfolgen, da die Auswirkungen in beiden Fällen vergleichbar sind.</p>		
6	<b>RWE Power AG - Schreiben vom 11.07.2011</b>		
6.1	<p>Ein Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ (= schraffiert) dargestellt liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurze Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Es wird gebeten in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p><u>Baugrundverhältnisse:</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“, der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein.</p>	<p>Der Bereich des Plangebiets, der im Auegebiet liegt, wird im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Der Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen wird ebenfalls in die Planurkunde aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten.		
<b>7</b>	<b>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Schreiben vom 15.06.2011 und Schreiben vom 11.12.2013</b>		
7.1	<p>Die NATO-Kraftstofffernleitung Würselen - Altenrath wird von der Bauleitplanung auf einer Länge von 250 m betroffen.</p> <p>Die Rohrfernleitung ist in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Fernleitung, deren Betrieb und Unterhaltung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen der Kraftstoffrohrfernleitung, eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens sowie alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die NATO-Produktenleitung und Veränderungen bestehender vertraglicher Regelungen haben können, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf (Dez. IUW 4) und ggf. des Abschlusses eines Gestattungsvertrages, der insbesondere Folgepflichten und Folgekosten regelt.</p>	Im Bebauungsplan ist die Lage der Rohrfernleitung eingetragen. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers in einer Breite von 10 m sichert den Schutzstreifen der Rohrleitung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.2	<p>Die Produktfernleitung Würselen – LUXHEIM wird von der Bauleitplanung auf einer Länge von 170 m betroffen. Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in den Planunterlagen dargestellt.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt.</p> <p>Die Fernleitung ist in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke er-</p>	<p>Siehe oben die Stellungnahme der Verwaltung unter Pkt. 7.1.</p> <p>Diesbezügliche Erläuterungen sind in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet ist bereits erschlossen und bebaut. Die Ausweisung von überbaubaren Flächen ist im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens unterbrochen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>richtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>Arbeiten und Maßnahmen im Schutzstreifen der Produktenfernleitung, dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fbg, Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH durchgeführt werden.</p> <p>Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind, sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen -vom Veranlasser zu tragen sind.</p>		
<b>8</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld - Schreiben vom 05.07.2011 und Schreiben vom 10.01.2014</b>		
8.1	<p>Die zu zahlreichen Bauleitplanverfahren - den Bebauungsplan 35 betreffend - mitgeteilten grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung sind auch im hier vorliegenden 8. Änderungsverfahren zu beachten. Der Nahbereich der Autobahn unterliegt den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz. Die in den „Allgemeinen Forderungen“ dokumentierten Belange der Straßenbauverwaltung sind zu beachten und einzuhalten. [Die allgemeinen Forderungen enthalten u. a. Bestimmungen zur Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG), der Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG) und zum Immissionsschutz].</p>	<p>Die in den "Allgemeinen Forderungen" dokumentierten Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW werden beachtet. In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesautobahn (Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG) aufgenommen.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen Flächen für Gewerbegebiete ausgewiesen. Neue Gewerbeansiedlungen, die zu einer nennenswerten Veränderung des Verkehrsaufkommens führen könnten, sind nicht bekannt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8.2	<p>Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen (Lärm und Luftschadstoffe) sowie die Ausweisung und Bemessung entsprechender Schutzvorkehrungen liegen in der Zuständigkeit der Stadt. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden.</p>	<p>Die Verkehrsemissionen im Plangebiet wurden näher betrachtet und sind im Umweltbericht beschrieben. Festsetzungen bzgl. passiver Lärmschutzmaßnahmen werden in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
<b>9</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel – Schreiben vom 11.07.2011, Schreiben vom 13.12.2013 und Mail vom 29.01.2014</b>		
9.1	<p>Da die geltenden Umgrenzungen von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind, unverändert bleiben, bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Die Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, wurde aus der 4. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - übernommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9.2	<p>Die Stadt Eschweiler hat lt. einer Forderung der Bezirksregierung Köln eine Verkehrsuntersuchung für den Bereich „Rue de Wattrelos“ beauftragt. Eine Lösung ist nur über eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts möglich. Das Baurecht für notwendige zusätzliche Verkehrsflächen ist ggf. über ein Planfeststellungsverfahren zu erlangen. Dabei ist der Zeithorizont noch unbestimmt.</p>	<p>Auf Veranlassung der Verkehrsbehörde wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung erfolgte in Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und bildete die Grundlage für die Änderung der Signalschaltung, durch die die Verkehrssituation im Bereich des Knotenpunktes optimiert wird. Die vorhandene Verkehrsproblematik wird somit in einer ersten Maßnahme gemindert.</p> <p>Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, das straßenbauliche Maßnahmen (z.B. Verbreiterung des Straßenquerschnittes) erfordert, wird durch die Bebauungsplanänderung nicht ausgelöst.</p> <p>Ggf. notwendige zusätzliche Verkehrsflächen können zukünftig über ein Planfeststellungsverfahren gesichert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.3	<p>Sollten sich aus dem Verkehrsgutachten straßenbauliche Maßnahmen ergeben, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Eschweiler.</p>	<p>Durch die 8. Änderung des Bebauungsplans 35 wird die Verkehrssituation nicht verändert. Die Bebauungsplanänderung sichert die bestehende Nutzung und den dortigen Gebietscharakter. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen sind aus der geltenden 4. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - übernommen bzw. an den Straßenausbau angepasst. Durch die 8. Änderung des Bebauungsplans 35 werden keine neuen Flächen für Gewerbegebiete oder Mischgebiete ausgewiesen. Neue Gewerbeansiedlungen, die zu einer nennenswerten Veränderung des Verkehrsaufkommens führen könnten, sind nicht bekannt. Dahingegen wird durch den Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten und durch den Ausschluss von Vergnügungstätten verhindert, dass das Verkehrsaufkommen erhöht wird. Die Kostenübernahme für sich eventuell aus den Gutachten ergebende straßenbauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.4	<p>Ob und inwieweit der Flächenbedarf für straßenbauliche Maßnahmen ausreicht, konnte nicht festgestellt werden.</p>	<p>Siehe oben die Stellungnahmen der Verwaltung unter Nr. 9.2 und 9.3.</p> <p>Die Ermittlung des Flächenbedarfs für straßenbauliche Maßnahmen zur Ertüchtigung des Streckenabschnittes Kreuzung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Aachener Str. / Rue de Wattlelos und der Anschlussstelle A4 ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem Planfeststellungsverfahren durchgeführt.	
9.5	<p>Die Unterlagen der Offenlage enthalten einen Hinweis, dass Verkehrszählungen und Untersuchungen mit dem Ergebnis durchgeführt wurden, dass eine ausreichende Dimensionierung im Straßenquerschnitt wie im Knotenpunkt vorliegt.</p> <p>Vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme wird um Zusendung des Verkehrsgutachtens gebeten, in dem neben den Anbindungen an die L 238 bzw. L 223 auch die Anschlussstelle A 4 und deren Leistungsfähigkeit sowie Sicherheitsaspekte behandelt werden.</p>	Durch die zuständigen Behörden wurde die Verkehrssituation im Bereich des Knotenpunktes optimiert. Die vorliegenden Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung, die auf Veranlassung der Verkehrsbehörde durchgeführt wurde, wurden dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, mit Datum vom 20.12.2013 zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.6	Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der A 4, L 238 oder L 223 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.	Siehe oben die Stellungnahme der Verwaltung unter Pkt. 8.2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.7	<p>Mit Mail vom 29.01.2014 teilt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile - Eifel mit, dass die Abgabe einer endgültigen Stellungnahme zum BP 35/ 8 nicht möglich sei.</p> <p>Die übermittelten Dokumentationen beinhalten lediglich eine im 3. Quartal 2013 durchgeführte Änderung der Signalschaltungen im Verbund der drei Knotenpunkte im Nahbereich der BAB-Anschlussstelle Eschweiler-West auf der Basis von Verkehrsstromermittlungen. Ziel war vorrangig die Realisierung eines gesicherten Linksabbiegers am Knotenpunkt L 238/ A 4-Süd von Alsdorf kommend zum Gewerbegebiet "Lenzenfeldchen" zur Beseitigung einer langjährigen Unfallhäufungsstelle.</p> <p>Die neuen Steuerungsprogramme sind örtlich umgesetzt, es laufen jedoch weiterhin Fehlerbereinigungen zwischen der ausführenden Signalbaufirma und dem planenden Büro.</p> <p>Die übermittelten Dokumentationen sind jedoch für eine Bewertung der zukünftigen Leistungsfähigkeit des gesamten Knotenverbunds einschließlich der Autobahnverknüpfung nicht tauglich, da die Längen</p>	<p>Siehe oben die Stellungnahmen der Verwaltung unter Pkt. 9.2 und 9.3.</p> <p>Durch die 8. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - werden Verkehrsaufkommen und Verkehrsströme nicht erhöht. Weitergehende Untersuchungen, wie die Betrachtung der zukünftigen Leistungsfähigkeit des gesamten Knotenverbunds, sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich. Die Lösung der bestehenden Verkehrsproblematik aufgrund unzureichender Spurlängen und Rückstausituationen ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die verkehrliche Situation nach Änderung des Bebauungsplans entspricht der jetzigen. Die Ergebnisse einer Prognose würden keine neuen Erkenntnisse ergeben, so dass die Erstellung eines Gutachtens über die künftige verkehrliche Situation im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich ist.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der vorhandenen Aufstellspuren für Abbieger und die Längen von Verflechtungsspuren besonders bei weiteren Verkehrsstromerhöhungen unzureichend sind.</p> <p>Unter den gegebenen Umständen können ohne einen Ausbau keine zusätzlichen Verkehrsmengensteigerungen bei den besonders kritischen Verkehrsströmen akzeptiert werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, ein Gutachten incl. der künftigen verkehrlichen Entwicklungen des BP-Gebietes und unter Berücksichtigung der Prognose 2025 vorzulegen.</p>		
<b>10.</b>	<b>Regionetz GmbH, Schreiben vom 21.01.2014</b>		
<b>10.1</b>	<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches wird mitgeteilt, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und Mindestabstände einzuhalten sind.</p>	<p>Das Bebauungsplangebiet ist bereits erschlossen. Geplante Baumaßnahmen sind derzeit nicht bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>